

Satzung
über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 16.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Stadt Wernigerode Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder seit dem Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Benzingerode, Schierke und Silstedt entsprechende wiederkehrende Beiträge i. S. des § 6 a KAG-LSA zu erheben sind

(3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für:

1. den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Stadt für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
 - b) Rinnen und Bordsteinen
 - c) Radwegen
 - d) Gehwegen und Treppen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
 - f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen
 - h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen.
 - i) selbständigen Grünanlagen
 - j) selbständigen Parkeinrichtungen
 - k) selbständigen Fußwegen
4. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.

5. die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter);
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand kann für Abschnitte einer Einrichtung gesondert ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (5) Für den Aufwand für Straßenüber- und -unterführungskonstruktionen (z. B. Brücken, Tunnel, Durchlässe) mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

§ 3 Information der Beitragspflichtigen

- (1) Die später Beitragspflichtigen werden so frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung informiert, dass ihnen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt Wernigerode zu äußern.
- (2) Die Planungen werden einen Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich und mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden geprüft und das Ergebnis wird mitgeteilt.

§ 4 Beteiligung der Beitragspflichtigen

- (1) Bei reinen Anliegerstraßen (im Sinne § 5 Abs. 7 Punkt. 4) steht die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen. Für die Feststellung der Mehrheit gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (§ 6 d KAG LSA). Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden.
- (2) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, Nr. 3 e und g, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadt eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) wird wie folgt festgesetzt:

1. Durchgangsstraßen

a) Fahrbahn	10 %
b) Radweg	10 %
c) Parkeinrichtungen	30 %
d) Gehweg	30 %
e) Beleuchtung	10 %
f) Oberflächenentwässerung	10 %
g) Straßenbegleitgrün	30 %

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	30 %
b) Radweg	30 %
c) Parkeinrichtungen	50 %
d) Gehweg	50 %
e) Beleuchtung	30 %
f) Oberflächenentwässerung	30 %
g) Straßenbegleitgrün	50 %

3. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40 %
b) Radweg	40 %
c) Parkeinrichtungen	60 %
d) Gehweg	60 %
e) Beleuchtung	60 %
f) Oberflächenentwässerung	40 %
g) Straßenbegleitgrün	60 %

4. Reine Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	65 %
b) Radweg	65 %
c) Parkeinrichtungen	65 %
d) Gehweg	65 %
e) Beleuchtung	65 %
f) Oberflächenentwässerung	65 %
g) Straßenbegleitgrün	65 %

5. Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 65 %

6. Selbständige Fußwege

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 60 %

7. selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen 50 %

- (4) Bei kombinierten Geh- und Radwegen wird der Beitragssatz entsprechend dem/der eines Gehweges festgesetzt.
- (5) Der Beitragssatz für die Kosten des Grunderwerbs, die Freilegung von Flächen und die Herstellung bzw. den Ausbau von Böschungen und Stützmauern ergibt sich aus deren sachlicher Zuordnung zu den Teileinrichtungen. Ist eine genaue Zuordnung nicht möglich, so gilt der jeweilige Beitragssatz für die Fahrbahn.
- (6) Ausbuchtungen, Einmündungen, Abbiegespuren und Wendemöglichkeiten sind beitragsfähig.
- (7) Im Sinne von § 4 sowie § 5 Abs. 3 gelten als
1. Durchgangsstraßen: Straßen, die in besonders starkem Maße dem innerörtlichen oder überörtlichen Kfz-Verkehr dienen - insbesondere auch die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken, jedoch überwiegend dem innerörtlichen Kfz-Verkehr dienen;
 3. Anliegerstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Kfz-Verkehr innerhalb von Baugebieten dienen;
 4. Reine Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

5. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-/Radverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für Kfz-Verkehr möglich ist.

Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete reine Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern/ Radfahrern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

6. Selbständige Fußwege: Fußwege, die nicht Straßen begleitend sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit dem Kraftfahrzeug möglich ist.
- (8) Die Stadt Wernigerode kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Beitragsbemessung sprechen.
- (9) Zuschüsse Dritter werden - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Stadt verwendet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Verkehrsanlage besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	20 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	40 v. H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	60 v. H.
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	80 v. H.
bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.

Dach- und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.

(2) In beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die im verbindlichen Bauleitplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Anzahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bauleitplan nicht die Anzahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Anzahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück.

(4) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl von Geschossen.

(5) Ist auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerks ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Anzahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind historische Kirchen.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung vorhanden oder in beplanten Gebieten zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. *Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen*) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.

(8) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die überwiegend als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- oder Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag von 40 v.H.. Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag von 90 v.H. Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die überwiegend forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag von 95 v.H.

(9) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

(10) Bei Grundstücken, die überwiegend als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- oder Festplatz bzw. land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt werden, wird der Beitragsmaßstab für die bebauten bzw. die unbebauten Grundflächen separat ermittelt und anschließend zusammen gefasst. Dabei sind Grundflächen, die ihrer Nutzung nach unmittelbar mit der Bebauung in Zusammenhang stehen, den bebauten Grundflächen zuzuordnen. Nicht massiv errichtete Gartenlauben sind den unbebauten Grundflächen zuzuordnen.

(11) Grundstücksteile, die lediglich die Wege mäßige Verbindung zur Verkehrsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

(12) Bei einem ausschließlich im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindlichen, bebauten Grundstück werden die bebauten bzw. die unbebauten Flächen bei der Beitragsverteilung separat betrachtet. Flächen, die ihrer Nutzung nach unmittelbar mit der Bebauung im Zusammenhang stehen sowie dauerhaft befestigte Flächen (Pflaster, Beton, Platten, Asphalt u. ä.) werden den bebauten Flächen zugeordnet.

§ 7 Grundstücke an mehreren Straßen/Plätzen

(1) Grundstücke, die an mehrere Straßen/Plätzen angrenzen bzw. durch mehrere Straßen/Plätze erschlossen werden, sind für alle diese Straßen/Plätze beitragspflichtig

(2) Bei Grundstücken entsprechend Abs. 1, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, wird der sich nach § 6 ergebene Beitrag je Straße/Platz nur mit dem Vomhundertsatz erhoben, der sich aus dem Verhältnis der Frontlängen für die jeweilige Verkehrsanlage (Straße/Platz) ergibt. Eine Kombination mit § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

§ 8 Besondere Wegebeiträge

Bei Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die kostspieliger hergestellt oder ausgebaut werden als dies üblicherweise notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, erhebt die Stadt von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge. Die Beiträge werden nach den Mehraufwendungen bemessen, die die Beitragspflichtigen verursachen. Der Beitragsanteil und -maßstab wird in einer Sondersatzung festgesetzt.

§ 9 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für:

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. das Straßenbegleitgrün
8. die Beleuchtungseinrichtungen und
9. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; im Falle der Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Vorliegen einer Aufwandsspaltungsentscheidung; im Falle der Abschnittsbildung mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und Vorliegen einer Abschnittsbildungsentscheidung; im Falle der Bildung einer Abrechnungseinheit mit Beendigung der Gesamtmaßnahme und Vorliegen einer Abrechnungseinheitsentscheidung.

(2) Die beitragsfähigen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen sind beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt Wernigerode aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und die letzte Unternehmerrechnung vorliegt.

(3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(4) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. Sept. 1994 - zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 - belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Ablösung

(1) Der Straßenausbaubeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden.

(2) Der Ablösungsbetrag entspricht der Höhe nach dem Straßenausbaubeitrag, der sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergibt.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die Durchschnittsgröße beträgt 1.181 qm. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 1.535 qm in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 1.535 qm bis 2.303 qm zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Grundstücksfläche von 30 v.H. des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird (§ 13 a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).

(5) Stundung, Erlass und Verrentung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 14 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wernigerode vom 08.03.2001 nebst Änderungen außer Kraft.

Wernigerode, den 21.12.2004

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss IV/083/2004 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt Nr. 01/2005 vom 29.01.05 bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung wurde am 05.Nov. 2009 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 11/09 vom 28.11.09 bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung wurde am 09.12.2010 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/11 vom 29.01.2011 bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.